



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 272/03
2 AR 167/03

vom
13. August 2003
in der Strafsache
gegen

wegen Diebstahls

Az.: 318 Js 6822/03 Staatsanwaltschaft Osnabrück
Az.: 16 Ds 47/03 Amtsgericht Papenburg
Az.: 22 Ds Ak 245/03 Amtsgericht Steinfurt

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 13. August 2003 beschlossen:

1. Der Abgabebeschuß des Amtsgerichts – Jugendrichter – Papenburg vom 23. April 2003 wird aufgehoben.
2. Die Untersuchung und Entscheidung der Strafsache wird dem Amtsgericht – Jugendrichter – Steinfurt übertragen.

Gründe:

Die Abgabe des Verfahrens durch das Amtsgericht – Jugendgericht – Papenburg gemäß § 42 Abs. 3 JGG an das Amtsgericht – Jugendrichter – Steinfurt war fehlerhaft, weil diese vorausgesetzt hätte, dass der Angeklagte seinen Aufenthalt nach Erhebung der Anklage gewechselt hätte (BGHSt 13, 209, 218; BGHR JGG § 42 Abs. 3 Abgabe 2). Daran fehlt es hier. Der Abgabebeschluss unterliegt daher der Aufhebung.

Der Senat hat, um weitere Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden, entsprechend dem Antrag des Generalbundesanwalts nach § 12 Abs. 2 StPO die weitere Untersuchung und Entscheidung der Strafsache dem für den Wohnsitz der Angeklagten zuständigen Amtsgericht – Jugendrichter – Steinfurt übertragen. Eine Erschwerung des Verfahrens ist dadurch nicht zu erwarten; der Angeklagte hat im Ermittlungsverfahren den Tatvorwurf gestanden.